



Der Gemeinderat der Marktgemeinde Langenzersdorf hat in seiner Sitzung vom 6.12.2021 folgende Abänderung ordnungsgemäß wie folgt beschlossen:

Marktgemeinde Langenzersdorf
Hauptplatz 10
2103 Langenzersdorf

RICHTLINIEN

Investitionsförderung der Marktgemeinde Langenzersdorf

Gültig ab 1.1.2022

Förderungsgrundlage: Gemeinderatsbeschluss vom 12.12.2011
Änderungen vom 9.12.2019, 29.6.2020, 28.9.2020,
6.12.2021

1. Voraussetzungen

1.1. Unternehmen, die sich erstmalig in Langenzersdorf mit dem Hauptstandort niederlassen, dort eigene Betriebsflächen anmieten oder erwerben und auf diesen Betriebsobjekte errichten, oder mit der Erweiterung des Betriebes eine Aufstockung des Personalstandes ein erhöhtes Kommunalsteuereinkommen für die Marktgemeinde Langenzersdorf bewirken, oder bestehenden Gewerbebetrieben kann die Marktgemeinde Langenzersdorf eine „Investitionsförderung“ gemäß Punkt 2.1., 2.2., 2.3. oder 2.4. zuerkennen.

Gefördert werden können:

Niederlassungen von Gewerbe-, Nahversorgungs- und Handelsbetrieben sowie die Ansiedlung von Betrieben, die ihren Tätigkeitsbereich im Fremdenverkehr, in der Dienstleistung oder Forschung und Entwicklung haben und über die einschlägige berufsrechtliche Genehmigung verfügen und deren MitarbeiterInnenstand bis zu 49 Beschäftigte beträgt.

Gegenstand der Förderung:

- Investitionen im Zusammenhang mit einer Unternehmensgründung
- Investitionen im Zusammenhang mit einer Betriebsansiedelung
- Maßnahmen zur Modernisierung des Betriebes, wie neue Technologien, Digitalisierung, nachhaltige Umweltmaßnahmen (z.B. CO₂-Reduktion u.ä.)
- Kosten für infrastrukturelle Maßnahmen infolge Personalaufstockung (Einrichtung eines Arbeitsplatzes, EDV-Ausstattung, Arbeitsbekleidung, Büroeinrichtung u.ä.)
- Errichtung oder Erneuerung des Internetauftritts, Errichtung eines Online-Shops
- Wachstumsfördernde Werbemaßnahmen (z.B. zeitlich begrenzte „Werbeoffensiven“ u.ä.)



Der Gemeinderat der Marktgemeinde Langenzersdorf hat in seiner Sitzung vom 6.12.2021 folgende Abänderung ordnungsgemäß wie folgt beschlossen:

Nicht gefördert werden:

- Die Errichtung von Gebäuden, die der Vermietung oder Verpachtung dienen.
- Gebrauchsgegenstände, die der natürlichen Abnutzung unterliegen.

- 1.2. Als Beginn der Betriebsneugründung gilt das Datum der Gewerbeanmeldung. Der Hauptstandort des Gewerbebetriebes muss sich in der Marktgemeinde Langenzersdorf befinden.
- 1.3. Gefördert werden können gemäß Punkt 2.1., 2.2., 2.3. oder 2.4. Investitions- und Lehrlingsausbildungsmaßnahmen von bestehenden (Gewerbe-)Betrieben, deren Hauptstandort sich in Langenzersdorf befindet.
- 1.4. Förderungsberechtigt sind natürliche und juristische Personen, die Unternehmen im Sinne des § 1 Unternehmensgesetzbuch - UGB sind.
- 1.5. Voraussetzung dieser Förderung sind die regelmäßige Entrichtung der laufenden Gemeindeabgaben, Gebühren und Kommunalsteuer und keine Abgaberrückstände sowie ein ordnungsgemäß ausgefülltes und fristgerecht eingebrachtes Ansuchen betreffend der Betriebsförderung.

2. Förderung

2.1. Aufschließungskosten, Gemeindegebühren

Erfolgt im Zuge einer Betriebs-Neugründung eine Umwidmung (z.B. Bauplatzwidmung), eine Grundabteilung oder erstmalige Errichtung eines Betriebsgebäudes auf einem Grundstück und gelangen in diesem Zuge Aufschließungskosten, Ergänzungsabgaben u.a. zur Vorschreibung, so kann die Marktgemeinde Langenzersdorf eine einmalige Investitionsförderung von 30 % (dreißig Prozent) zu den vorgeschriebenen Abgaben, höchstens jedoch € 7.500,--, zuerkennen.

- 2.2. Die Marktgemeinde Langenzersdorf kann bestehende Betriebe, die mit einer Erweiterung des Betriebes und einer damit verbundenen Aufstockung des Personalstandes ein erhöhtes Kommunalsteueraufkommen haben, die entstandenen Kosten der Erweiterungsmaßnahme mit einem einmaligen Subventionsbetrag von 50%, höchstens jedoch € 5.000,--, fördern (dies betrifft Aufschließungskosten, Kanal- und Wasseranschlussgebühren) - wobei das erhöhte Kommunalsteueraufkommen dadurch ermittelt wird, dass die monatliche Bemessungsgrundlage der Kommunalsteuer sich mindestens um € 1.500,-- verändert hat oder die neue monatliche Bemessungsgrundlage übersteigt den Betrag von € 1.500,--. Als Vergleichszeitraum wird das Kalenderjahr der Antragstellung gegenüber dem Kalenderjahr vor der Antragstellung herangezogen.



Der Gemeinderat der Marktgemeinde Langenzersdorf hat in seiner Sitzung vom 6.12.2021 folgende Abänderung ordnungsgemäß wie folgt beschlossen:

2.3. Investitionszuschuss

2.3.1. Die Marktgemeinde Langenzersdorf kann ortsansässigen Betrieben jährlich einen einmaligen Investitionszuschuss von 15 % (fünfzehn Prozent) der tatsächlichen Nettoinvestitionssumme, höchstens jedoch € 2.000,--, zuerkennen.

2.3.2. Die Marktgemeinde Langenzersdorf kann Betrieben, die sich erstmalig in Langenzersdorf niederlassen, einen einmaligen Investitionszuschuss von 25% (fünfundzwanzig Prozent) der tatsächlichen Investitionssumme, höchstens jedoch € 5.000,--, zuerkennen.

2.4. Kommunalsteuer

Die Marktgemeinde Langenzersdorf kann im Falle einer Neugründung eines Betriebes eine Förderung in der Form gewähren, dass dem Betrieb auf die Dauer von 5 Jahren 20 % (zwanzig Prozent) der jährlichen Kommunalsteuer rückwirkend nach dem jeweiligen Geschäftsjahr rückerstattet werden.

Voraussetzung ist, dass der Betrieb auf die Dauer von mindestens 5 Jahre am Hauptstandort Langenzersdorf geführt wird.

2.5. Lehrlingsausbildung

2.5.1. Betriebe mit dem Hauptstandort Langenzersdorf, die Lehrlinge ausbilden, können einen nicht rückzahlbaren Zuschuss für das jeweilige Lehrjahr des Lehrlings erhalten.

Der Förderbetrag wird nach Ende des jeweiligen Lehrjahres und gegebenenfalls nach Nachweis des positiven Ausbildungsstandes (Berufsschulzeugnis) angewiesen.

Nicht gefördert werden Betriebe für Lehrlinge, deren Ausbildungskosten inkl. Lohn- und Lohnnebenkosten zur Gänze oder teilweise von anderen (z.B. Arbeitsmarktservice) getragen werden.

2.5.2. Förderhöhe:

1. Lehrjahr: Zuschuss in Höhe einer Monatsbruttolehrlingsentschädigung des jeweiligen Kollektivvertrages

2. Lehrjahr: Zuschuss in Höhe von 50% der Monatsbruttolehrlingsentschädigung des jeweiligen Kollektivvertrages

3./4. Lehrjahr: Zuschuss in Höhe von 25% der Monatsbruttolehrlingsentschädigung des jeweiligen Kollektivvertrages

3. Antrag

Der Antrag ist zeitnahe, spätestens jedoch 6 Monate nach Bezahlung der Investitionskosten am Gemeindeamt, Bürgerservice, einzubringen. Verspätet eingebrachte Anträge können ausnahmslos nicht berücksichtigt werden.

Das Antragsformular ist bei der Marktgemeinde Langenzersdorf, Bürgerservice und im Internet (www.langenzersdorf.gv.at) erhältlich.



Der Gemeinderat der Marktgemeinde Langenzersdorf hat in seiner Sitzung vom 6.12.2021 folgende Abänderung ordnungsgemäß wie folgt beschlossen:

Beilagen:

Nachweis(e) über die abgeschlossenen Investitionsmaßnahmen (Rechnungsaufstellung, Kopien der saldierte Zahlungsbelege u.a.) bzw. über den positiven Lehr-erfolg des förderbaren Lehrlings.

4. Melde-/Informationspflicht

Sämtliche Umstände, die die Gewährung der Betriebsförderung verhindern, sind umgehend der Marktgemeinde Langenzersdorf bekanntzugeben, insbesondere Änderungen hinsichtlich der gewerberechtl. Voraussetzungen und bestehender Lehrverhältnisse sowie von Zahlungsrückständen bei der laufenden Kommunalsteuer und bei sonstigen Gemeindeabgaben (Hausbesitzerabgaben wie Kanal-, Wasser- oder Abfallgebühren), der (geplanten) Verlegung des Betriebsstandortes, die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über den Betrieb oder die Einleitung von strafrechtlich relevanten Verfahren gegen Verantwortliche des Betriebes.

5. Rechtsanspruch

Auf die Gewährung der Investitionsförderung besteht kein Rechtsanspruch.

6. Gewährung

Die Investitionsförderung wird nach Maßgabe der vorhandenen budgetären Mittel gewährt.

Die Bewilligung der Förderung erfolgt durch den Gemeindevorstand bzw. den Gemeinderat der Marktgemeinde Langenzersdorf.

7. Rückerstattung

7.1. Wurde die Gewerbe-/Betriebsförderung auf Grund unrichtiger Angaben bezogen, ist sie nach Aufforderung der Marktgemeinde Langenzersdorf unverzüglich zurückzuerstatten.

7.2. Die Förderung ist jedenfalls zur Gänze zurückzuerstatten, wenn der Betriebshauptstandort vor Ablauf von 5 Jahren am Hauptstandort Langenzersdorf aufgelassen oder verlegt wird – die fünfjährige Laufzeit beginnt mit dem Datum der Gewerbeanmeldung am Betriebshauptstandort Langenzersdorf.

Ausnahme : Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über den Betrieb

7.3. Gerichtsstandort ist Korneuburg.

Langenzersdorf, am 6. Dezember 2021